

Empfehlungen für die finanziellen Leistungen an Pflegefamilien

Stand: Mai 2024

Finanzielle Leistungen für Pflegefamilien: Grundlagen und Empfehlungen



Gemäss Art 294 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) haben Pflegeeltern grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Pflege und Betreuung von Pflegekindern.

1. Zweck dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt richtet sich als Orientierungshilfe für die Vereinbarung der finanziellen Leistungen für Pflegefamilien an Pflegefamilien selbst, an Sozialregionen, Mandatspersonen (Beistände / Beiständinnen), Behörden und Fachstellen.

2. Grundsätze

Im Folgenden wird der Begriff „Pflegegeld“ für das Total der Geldleistungen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. finanzierende Behörde an die Pflegeeltern verwendet. Es umfasst das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt für Pflege und Erziehung (Betreuungsvergütung) sowie die Vergütung von Unterhalts- und Verpflegungskosten.

Die finanziellen Leistungen sind unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Herkunftseltern zu vereinbaren. Massgebend ist der individuelle Betreuungsaufwand. Es ist Sache der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes, die Finanzierung des Pflegeplatzes sicher zu stellen. Können die Herkunftseltern das Pflegegeld nicht oder nur teilweise selber erbringen, sind für den Fehlbetrag andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kinderrenten, Waisenrenten, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeleistungen) in Anspruch zu nehmen.

Es gehört zu den Aufgaben der Mandatsperson die Pflegegeldfrage mit den Vertragsparteien zu klären und den abgebenden Eltern bei der Sicherstellung der Finanzierung aktiv behilflich zu sein. Die Mandatsperson überprüft zudem jährlich, ob das Pflegegeld noch dem aktuellen Betreuungsaufwand entspricht und informiert die zahlenden Instanzen oder Personen über das Ergebnis.

3. Tagespauschalen

Pflegeeltern werden pro Tag und Pflegekind entlohnt. Grundsätzlich ist der Betrag zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln. Wird das Pflegegeld ausschliesslich über Ergänzungsleistungen (EL) finanziert, gelten die vom Regierungsrat jährlich festgelegten Tagespauschalen. Diese variieren je nach Kategorie Pflegefamilien (vgl. kantonale Richtlinien Teil I). Sie sind als Höchsttaxen zu verstehen und beinhalten die Betreuungs- Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Aktuell gelten folgende Werte:

Tagespauschale Pflegefamilien	CHF 70.00
Tagespauschale Fachpflegefamilien	CHF 100.00
Tagespauschale Sozialpädagogische Pflegefamilien	CHF 155.00

Kostengutsprachen sind, wenn immer möglich, vor der Platzierung des Kindes einzuholen.

4. Pflegevertrag

Die finanzielle Entschädigung ist innerhalb eines schriftlichen Pflegevertrags zu regeln. Dabei werden die finanziellen Leistungen in drei Kategorien unterteilt:

Betreuungsvergütung

Unterkunft und Verpflegung



EL - Tagespauschale

Individuelle Nebenkosten

Die Nebenkosten sind nicht in der Tagespauschale enthalten und werden separat vergütet.

Sind die finanziellen Leistungen im Pflegevertrag als monatliche Pauschalen geregelt, wird die Tagespauschale folgendermassen berechnet:

$$\frac{(\text{Betreuungsvergütung brutto} + \text{Unterkunft/Verpflegung}) \times 12}{365}$$

5. Richtwerte

Folgende Richtwerte gelten, ausgehend von der Tagespauschale von CHF 70.00 für Pflegefamilien. Bei spezialisierten Pflegefamilien mit höheren Tagespauschalen ist der Lohnanteil des Pflegegeldes (Betreuungsvergütung) entsprechend zu erhöhen.

Bei Ferien und anderen länger andauernden Abwesenheiten des Pflegekinds ist das Pflegegeld anteilmässig herabzusetzen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind im Pflegevertrag festzuhalten.

5.1. **Betreuungsvergütung:**

Die Betreuungsvergütung gilt als Einkommen und untersteht der Beitragspflicht der Sozialversicherungen. Mehr Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem separaten Merkblatt „Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien.“

Richtwert pro Tag: CHF 38.00

5.2. **Unterkunft und Verpflegung**

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden als Pauschale im Pflegevertrag aufgeführt und gelten nicht als Einkommen.

Richtwert Unterkunft pro Tag: CHF 14.50

Richtwert Verpflegung pro Tag: CHF 17.50

5.3. **Nebenkosten:**

Für die Festlegung der Nebenkosten sind grundsätzlich die tatsächlichen Auslagen für das Kind zu berücksichtigen. Beim Abschluss des Pflegevertrages gilt es zu klären:

- Welche Nebenkosten liegen aktuell vor / sind zu erwarten?
- Wie hoch werden diese ausfallen?
- Durch wen sind sie zu bezahlen?

Wenn möglich werden die Nebenkosten als Pauschalbetrag abgegolten. Es empfiehlt sich ebenfalls vertraglich festzuhalten, wie die Parteien bezüglich unvorhergesehenen Nebenkosten (z.B. Kauf eines neuen Kinderwagens, Musikinstrumente, Therapien) kommunizieren. Die Nebenkosten sollen periodisch überprüft und angepasst werden.

Beispiele für Nebenkosten:

- Gesundheitskosten (Krankenkasse, Selbstbehalte, Brillen, Therapien, Zahnbehandlungen usw. insofern sie nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden.)
- Kleider und Schuhe
- Hygieneartikel
- Einrichtungsgegenstände
- Kosten für Mobilität

- Ferien / Lager
- Bildungskosten (Schulgelder, Bücher, Nachhilfe)
- Freizeit, Hobbys
- Musikunterricht / Instrumente
- Externe Kinderbetreuungskosten (Kindertagesstätten, etc.)
- weitere

Für **zusätzliche, bedürfnisspezifische Leistungen** sind vorgängig Kostengutsprachen einzuholen.

6. Koordinationsstelle Ausserfamiliäre Unterbringung

Bei innerkantonalen Unterbringungen hat die Mandatsperson grundsätzlich vorgängig bei der Koordinationsstelle Ausserfamiliäre Unterbringung (ausserfamiliaere.unterbringung@ddi.so.ch) einen Antrag auf Kostenübernahmegarantie (KÜG) zu stellen. Die Koordinationsstelle prüft den Antrag und stellt bei positivem Entscheid eine KÜG aus.

Die gegenüber der Koordinationsstelle verrechenbaren Kosten setzen sich aus Betreuungsvergütung, Unterkunft und Verpflegung zusammen (**ohne** Nebenkosten). Detaillierte Informationen und Formulare sind auf der Homepage der Koordinationsstelle zu finden: <https://so.ch/ausserfamiliaere-unterbringung/> → Koordination

7. Steuerpflicht

Der Nettobetrag der Betreuungsvergütung stellt steuerbares Einkommen der Pflegeeltern dar.

8. Sozialversicherungsbeiträge

Pflegeeltern gelten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als unselbstständig Erwerbende, die finanzierenden Eltern oder Behörden als Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind für die Anmeldung eines Pflegekindes (i.d.R. desjenigen Partners, der im Alltag den Hauptbetreuungsanteil leistet) bei der AHV Ausgleichskasse sowie für den Abschluss der obligatorischen Unfallversicherung verantwortlich.

Den finanzierenden Behörden/Eltern wird empfohlen, die Abzüge des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin direkt von der Betreuungsvergütung in Abzug zu bringen. Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und gegebenenfalls an die Pensionskasse können unterschiedlich hoch ausfallen, weshalb eher zu einer separaten Abrechnung ausserhalb des Pflegevertrages geraten wird.

Weitere Auskünfte können dem Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien entnommen werden.